

# **Ordnung der Jugendfeuerwehr Rems-Murr im Kreisfeuerwehrverband Rems-Murr**

## **§ 1 - Name, Rechtsstellung, Sitz**

(1) Die Jugendfeuerwehr Rems-Murr, nachfolgend Kreisjugendfeuerwehr genannt, ist der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren des Rems-Murr-Kreises. Sie ist die Jugend- Organisation des Kreisfeuerwehrverbandes Rems-Murr mit Sitz in Waiblingen.

(2) Die Kreisjugendfeuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) im SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung. Sie setzt sich für die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die parlamentarisch-repräsentative Willensbildung nach den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ein.

## **§ 2 - Zweck und Aufgabe**

Die Kreisjugendfeuerwehr will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der Feuerwehren und dessen Verwirklichung:

1. das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern,
2. zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen,
3. sich neben ihren eigenen Belangen auch dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen widmen,
4. die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen,
5. unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Ordnung als Aufgaben erfüllen:
  - a) Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehöriger,
  - b) Vermittlung von Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit,
  - c) Schaffung von Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren,
  - d) Aus- und Fortbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren des Kreises,
  - e) Erstellung der Jahresstatistik der Kreisjugendfeuerwehr auf Grundlage der Jahresberichte der Jugendfeuerwehren,
  - f) Organisation und Vermittlung von Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren im Sinne der Jugendwohlfahrt,
  - g) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden,
  - h) Öffentlichkeitsarbeit,
  - i) Vermittlung von Zuwendungen aus Förderplänen.

### **§ 3 - Mitglieder**

Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren im Kreisgebiet (siehe Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Rems-Murr).

### **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen dieser Jugendordnung offen.

(2) Sie haben Recht auf Information z.B. durch Rundschreiben, Fortbildungsveranstaltungen, Arbeitshilfen usw.

(3) Sie haben die Kreisjugendfeuerwehr und den Kreisfeuerwehrverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(4) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

1. der von der Gemeinde bestätigte Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr,
2. die Annahme einer Jugendordnung gemäß der Musterordnung für die Jugendfeuerwehr,
3. die ordnungsgemäße Wahl des Jugendgruppenleiters und des Jugendausschusses,
4. die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichts.

### **§ 5 - Organe**

(1) Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:

1. die Jahreshauptversammlung,
2. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
3. die Kreisjugendleitung.

(2) In den Organen darf nur tätig sein, wer Angehöriger einer Feuerwehr ist.

(3) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 6 - Jahreshauptversammlung**

(1) Die Jahreshauptversammlung besteht aus:

1. den Delegierten und
2. dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss

(2) Die Mitglieder gemäß § 3 entsenden als Delegierte den Stadt- bzw. Gemeindejugendfeuerwehrwart, den Jugendfeuerwehrwart und einen (mindestens 16 Jahre alten) Vertreter pro angefangene 15 Mitglieder der Jugendfeuerwehr.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich.

(4) Die ordentliche Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Zeit und Ort sind den Mitgliedern und dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss mindestens 4 Wochen vorher mitzuteilen. Zur Jahreshauptversammlung ist unter Abgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(5) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss binnen eines Monats durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

## § 7 - Aufgaben der Jahreshauptversammlung

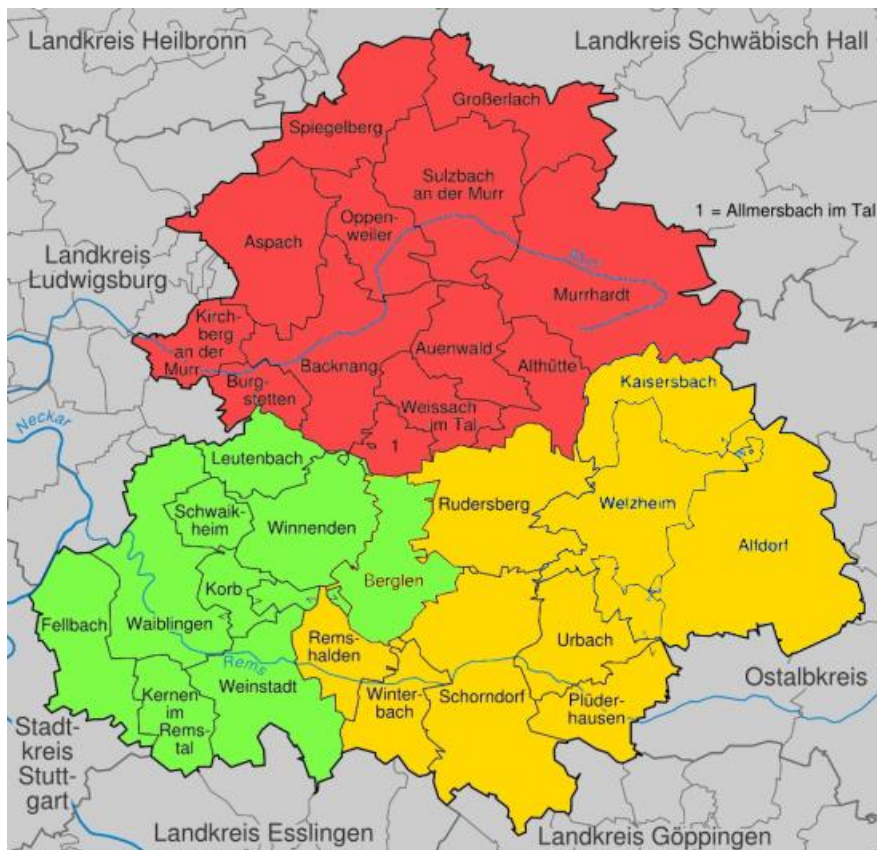
Die Jahreshauptversammlung:

1. nimmt die Jahresberichte des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und der Fachgebietsleiter sowie den Kassen- und Kassenprüfbericht entgegen,
2. entlastet den Kreisjugendfeuerwehrausschuss und die Kreisjugendleitung,
3. beschließt den Haushaltsplan,
4. beschließt über eingebrachte Anträge,
5. beschließt die Durchführung des Kreisjugendfeuerwehrtages,
6. wählt den Kreisjugendfeuerwehrwart, seine Stellvertreter und die Vertreter der Jugendfeuerwehren auf die Dauer von drei Jahren,
7. beschließt über Änderungen der Satzung der Kreisjugendfeuerwehr.

## § 8 - Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

1. der Kreisjugendleitung,
2. den Fachgebietsleitern,
3. je zwei gewählten Vertretern der Jugendfeuerwehren aus jedem der 3 Bereiche des Landkreises.



4. dem Kreisverbandsvorsitzenden oder dessen Beauftragten,
5. dem Kreisbrandmeister oder dessen Beauftragten.

(2) Stellen sich in einem Bereich weniger als die erforderlichen zwei Vertreter zur Wahl, dann übernimmt diesen Sitz der nicht gewählte Vertreter mit der höchsten Stimmzahl aus einem der anderen Bereiche.

(3) Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Zu bestimmten Themen können durch den Kreisjugendfeuerwehrwart Gäste eingeladen werden. Beantragt ein Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses die Nichtöffentlichkeit, so ist diese vom Kreisjugendfeuerwehrwart herzustellen.

(5) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist durch den Kreisjugendfeuerwehrwart schriftlich jährlich mindestens dreimal einzuberufen. Der Kreisjugendfeuerwehrwart muss den Kreisjugendfeuerwehrausschuss innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

## **§ 9 - Aufgaben des Kreisjugendfeuerwehrausschusses**

Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss:

1. beschließt über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind,
2. erarbeitet Vorschläge für die Wahl der Kreisjugendleitung,
3. beschließt über die Neueinrichtung von Fachgebieten und erarbeitet Vorschläge für deren Leitung ( Fachgebietsleiter),
4. beschließt über die Einrichtung von Arbeitskreisen, erlässt Richtlinien für deren Arbeit und ernennt deren Leiter,
5. beschließt über die Mitgliedschaft der Kreisjugendfeuerwehr in Organisationen und Einrichtungen ( im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes),
6. erlässt die Kassenordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverband,
7. bereitet die Jahreshauptversammlung und den Kreisjugendfeuerwehrtag vor,
8. führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung aus,
9. berät den Haushaltsplan im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverband,
10. berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen Verwaltungsfragen,
11. berät und macht Vorschläge zu allen wichtigen jugendpolitischen Aussagen,
12. bereitet die Sitzungen und Tagungen vor,
13. legt die Programme, Aktionen und Maßnahmen innerhalb der Kreisjugendfeuerwehr fest und
14. wählt die Delegierten.

## **§ 10 - Die Kreisjugendleitung**

(1) Die Kreisjugendleitung besteht aus:

1. dem Kreisjugendfeuerwehrwart und
2. seinen zwei Stellvertretern.

- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Kreisjugendfeuerwehr nach innen und außen. Er beruft im Einvernehmen mit dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss die Fachgebietsleiter.
- (3) Die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte dürfen von der Vertretungsregelung nur Gebrauch machen, wenn der Kreisjugendfeuerwehrwart verhindert ist.
- (4) über die Aufgabenverteilung bestimmt der Kreisjugendfeuerwehrwart.

## **§ 11 - Aufgaben der Kreisjugendleitung**

Die Kreisjugendleitung

1. führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen und des Kreisjugendfeuerwehrausschusses aus und
2. ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidungen); diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
3. entwirft den Haushaltsplan der Kreisjugendfeuerwehr.
4. bereitet die Sitzungen der Organe der Kreisjugendfeuerwehr vor und führt sie durch.

## **§ 12 - Fachgebiete**

- (1) Der Aufgabenbereich der Kreisjugendfeuerwehr wird in Fachgebiete aufgeteilt.
- (2) Die Fachgebiete arbeiten selbstständig.

## **§ 13 - Der Kreisjugendfeuerwehrtag**

Der Kreisjugendfeuerwehrtag ist eine repräsentative Veranstaltung der Kreisjugendfeuerwehr. Er soll mit besonderen Veranstaltungen (z.B. Kreiszeltlager, Bundeswettkampf, Jahreshauptversammlung) verbunden sein.

## **§ 14 - Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften**

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen drei Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Anträge zur Änderung der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr müssen begründet mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung

durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

(3) Die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes sowie dessen Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen schriftlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen pro Bereich, wie für diesen Ausschussmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Vertreter, die für ihren Bereich die Mehrzahl der Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied aus dem Kreisjugendfeuerwehrausschuss aus, rückt der nach, der bei der Wahl die nächst höhere Stimmzahl auf sich vereinigen konnte.

(5) Über die Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Kreisjugendfeuerwehrwart und den Protokollführern unterzeichnet allen Mitgliedern der jeweiligen Gremien zuzuleiten sind. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erhalt geltend gemacht werden. Beanstandete Teile des Protokolls sind solange von der Genehmigung ausgenommen, bis die nächste Sitzung des gleichen Gremiums hierüber befindet. Die Protokolle sind für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt.

## **§ 15 - Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr werden von den Organen ehrenamtlich geführt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Kreisjugendfeuerwehr beginnt jeweils am 01.11. eines Jahres und endet am 31.10. des darauffolgenden Kalenderjahrs.
- (3) Für die Erledigung sämtlicher schriftlicher Arbeiten sowie Führung von Protokollen an allen Sitzungen und Verbandstagen wird ein Geschäfts- bzw. Schriftführer eingesetzt.

## **§ 16 - Finanzierung**

(1) Die Finanzierung der Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehr erfolgt:

1. durch Zuschüsse des Kreisfeuerwehrverbandes.
2. durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter.
3. durch Beihilfen zur Jugendarbeit aus den Förderplänen.
4. kann im Übrigen durch Beiträge erfolgen.

(2) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem

Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien des Kreisfeuerwehrverbandes erstattet.

(4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehr im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit.

### **§ 17 - Auflösung**

Die Kreisjugendfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Kreisgebiet noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen. Die Auflösung kann nur nach den Festlegungen in der Satzung des Kreisjugendfeuerwehrverbandes erfolgen.

### **§ 18 - Schlussbestimmungen**

(1) Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes.

(2) Diese Jugendordnung wurde am 24.11.2016 in Remshalden beschlossen. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 10.03.1994 außer Kraft.